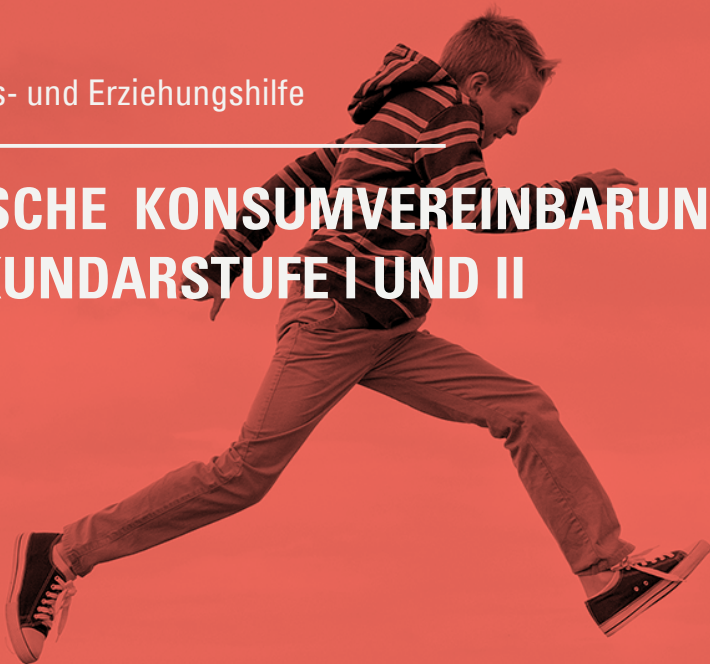


Verein Arbeits- und Erziehungshilfe

SCHULISCHE KONSUMVEREINBARUNG FÜR SEKUNDARSTUFE I UND II

Ein Leitfaden



Inhaltsangabe

1. Zu diesem Leitfaden	3
2. Inhalt	3
3. Basisinformationen zu Prävention, Drogen und Sucht	3
3.1 Konsumgründe und Suchtrisiko im Jugendalter	3
3.2 Präventionsarten	4
4. Der Nutzen einer schulischen Konsumvereinbarung	5
5. Prozess zur Erstellung und Implementierung einer Konsumvereinbarung in der Schule	6
6. Modell der Interventionsstufen	7
7. Musterkonsumvereinbarung für Schulen	8
7.1 Interventionsstufe I	9
7.2 Interventionsstufe II	9
7.3 Interventionsstufe III	10
7.4 Interventionsstufe IV	10
7.5 Interventionsstufe V	10
8. Empfehlung für unterstützende Angebote	11
9. Weiterführende Informationen und Ansprechpartner*innen	11

1. Zu diesem Leitfaden

Um ein einheitliches Vorgehen bei vermutetem oder beobachtetem Substanzmissbrauch von Schüler*innen zu gewährleisten, empfiehlt das Staatliche Schulamt Frankfurt am Main den Schulformen Sekundarstufe I und II die Erstellung einer schulischen Konsumvereinbarung. Diese legt ein abgestimmtes, verbindliches und strukturiertes Vorgehen im Umgang mit dem Konsum psychoaktiver Substanzen für die Schule fest und berücksichtigt dabei Hilfs- und Ordnungsaspekte.

Bei konsequenter Anwendung hilft sie, Vorfälle im Zusammenhang mit dem Konsum psychoaktiver Substanzen im Kontext Schule im Interesse aller zu bearbeiten und zu reduzieren. Die Konsumvereinbarung soll zu einer effektiven Vermittlung von Hilfsangeboten für die Betroffenen führen und schafft Transparenz für die Schulgemeinde. Das in der Praxis bewährte Vorgehen kommt ohne Beweismittel aus. Der Einsatz von Drogentests ist somit nicht notwendig, zumal diese aus pädagogischer Sicht eher kritisch zu werten sind. Die Fachstelle Prävention unterstützt Frankfurter Schulen, eine solche Konsumvereinbarung zu erarbeiten und begleitet die entsprechenden Diskussions- und Entwicklungsprozesse. Dieser Leitfaden dient als Anregung und Hilfestellung.

2. Inhalt

Der Leitfaden beschreibt den Prozess zur Erstellung der Konsumvereinbarung (Kapitel 5) sowie seine Anwendung. Einleitend finden Sie in Kapitel 3 eine kurze Übersicht zur Bedeutung der Gesundheitsförderung und Suchtprävention an Schulen sowie zu Präventionsarten und Konsumursachen. Die Nutzenaufstellung verdeutlicht den positiven Effekt der Erstellung einer Konsumvereinbarung für Ihre Schule (Kapitel 4). Es werden alle relevanten Beteiligten benannt und zentrale Verantwortlichkeiten sowie Aufgabenstellungen dargestellt. Ein Modell der Interventionsstufen (Kapitel 6) und eine Mustervereinbarung dienen als konkrete Orientierungsvorlage (Kapitel 7). Ergänzend sind wichtige Aspekte zur erfolgreichen Umsetzung in die Praxis aufgeführt (Kapitel 8). In Kapitel 9 finden Sie die Kontaktdaten der Ansprechpartner*innen für das in der Konsumvereinbarung definierte

Netzwerk an Kooperationspartner*innen und Beratungsstellen sowie weiterführende Informationen.

3. Basisinformationen zu Prävention, Drogen und Sucht

Suchtprävention gehört zu den wichtigen Aufgaben in Schulen und ist ein unverzichtbares Element der Schulentwicklung, insbesondere im Kontext von Gesundheitsförderung und Qualitätsentwicklung. Gleichzeitig ist die Schule ein geeigneter Ort für Suchtprävention, da hier junge Menschen systematisch und altersgerecht erreicht werden.

Lebenskompetenzförderung als Basis der Suchtprävention verringert das Belastungspotenzial der Schüler*innen und fördert das soziale Miteinander. Den Betroffenen werden Bewältigungsstrategien an die Hand gegeben, so dass auffälliges Verhalten (z.B. Substanzmissbrauch) als Lösung für Probleme hinterfragt und bestenfalls abgelegt wird. So werden Faktoren unterstützt, die eine positive Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung ermöglichen.

3.1 Konsumgründe und Suchtrisiko im Jugendalter

Heranwachsende haben eine Fülle an Entwicklungsaufgaben zu lösen. Der Konsum legaler und illegaler Substanzen kann als jugendtypisches Verhalten eingestuft werden. Dabei ist zunächst von unterschiedlichen Konsummustern oder Phasen auszugehen, die jedoch einen fließenden Übergang beinhalten. Erste Erfahrungen sind in der Regel geprägt durch Neugier, Lust auf Grenzüberschreitung und „dazugehören“ bzw. „mitreden wollen“. Riskanter Konsum ist gekennzeichnet durch Regelmäßigkeit auch in unpassenden Situationen und gesundheitsgefährdender Dosierung bzw. Mischkonsum. Der missbräuchliche Konsum erfolgt in besonderen Situationen, um ein bestimmtes Gefühl zu unterdrücken oder zu verstärken und dient als Bewältigungsstrategie. Kriterien einer Abhängigkeit sind u.a. das Erleben von Entzugserscheinungen, Dosissteigerung und Konsum trotz gesundheitlicher und sozialer Schädigung.

Die im Folgenden aufgeführten Faktoren sind maßgeblich, ob eine Person das Risiko trägt, eine Abhängigkeitserkrankung zu entwickeln.

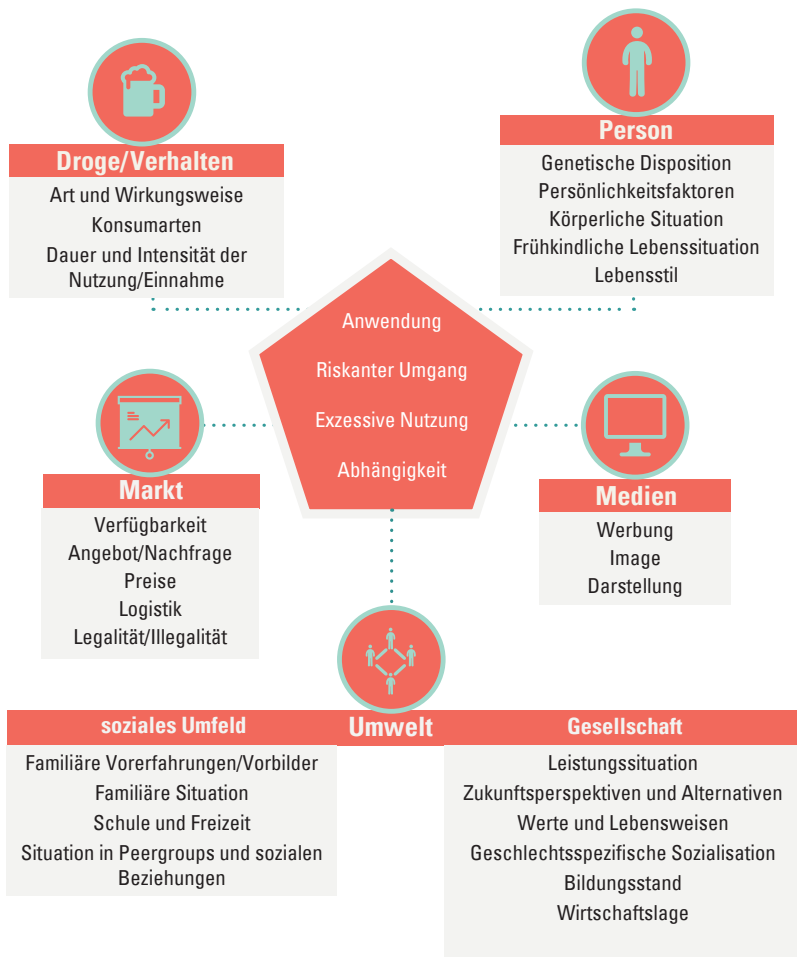


Abbildung 1

3.2 Präventionsarten

In der Praxis unterscheidet man zwischen zwei Präventionsansätzen:

Verhaltensorientiert

und damit den Kompetenzerwerb der Schüler*innen unterstützend.

Verhältnisorientiert

und damit die räumlichen sowie sozialen Bedingungen im Schulkontext verbessernd.

Frühe Suchtprävention ist besonders wirksam, wenn sie die jungen Menschen altersgerecht erreicht und längerfristig gestaltet werden kann. Es können gute Bewältigungsstrategien aufgezeigt und eingeübt werden, bevor sich ein Fehlverhalten oder ein gesundheitsbeeinträchtigendes Verhalten einspielt und verfestigt. Besondere Bedeutung hat dabei die Stärkung der Persönlichkeit, der soziale und emotionale Kompetenzerwerb, die altersgerechte Information über psychoaktive Substanzen und die Gestaltung guter Lern- und Arbeitsbedingungen. Die Förderung und Stärkung dieser und weiterer Schutzfaktoren senken das Risiko einer möglichen Suchtentstehung.

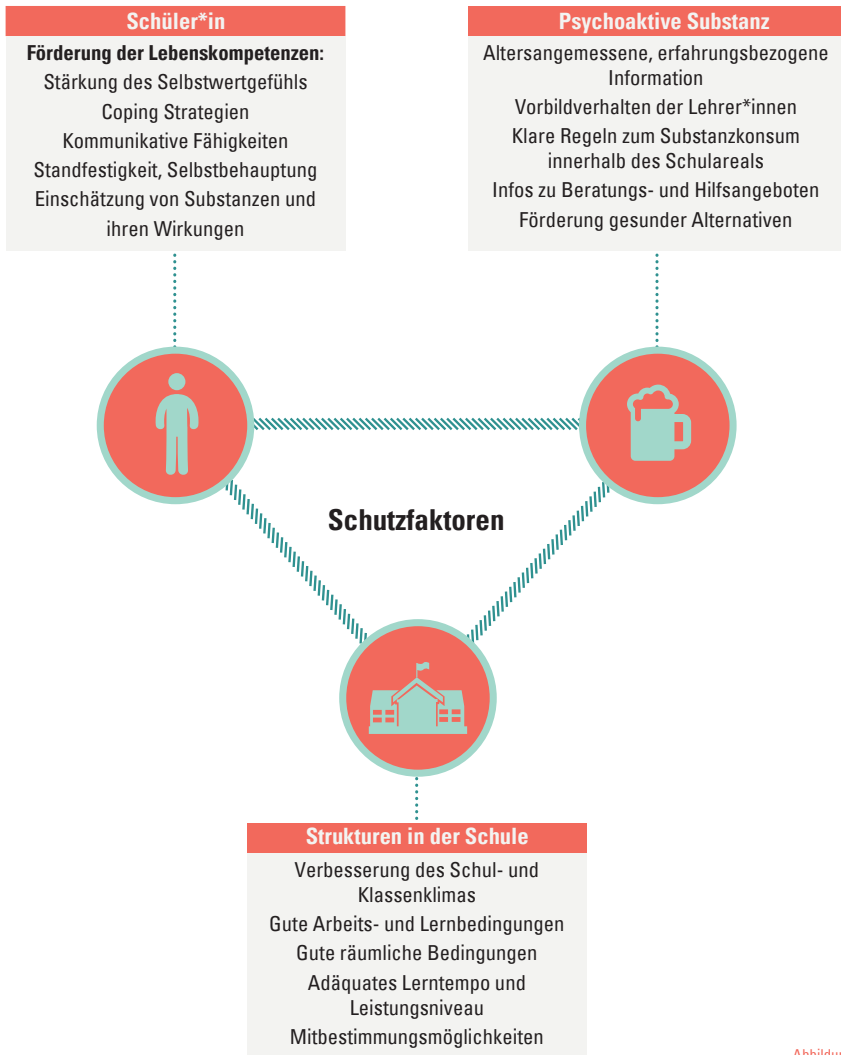


Abbildung 2

4. Der Nutzen einer schulischen Konsumvereinbarung

Die zentralen Leitgedanken einer Konsumvereinbarung sind die Sensibilisierung und Qualifizierung aller Beteiligten und beinhalten folgende Aspekte:

- Entwicklung einer präventiven und professionellen Haltung zum Rauschmittelkonsum unter Schüler*innen
- Entwicklung von Handlungssicherheit im Umgang mit der Thematik und im Kontakt mit den Schüler*innen
- Vermittlung von aktuellem Fachwissen zu Drogen, Sucht und Prävention
- Vermittlung alltagspraktischer Handlungskompetenzen im Rahmen der Frühintervention
- Einbindung von externen Fachkräften und Netzwerkgestaltung

Die Konsumvereinbarung sollte enthalten:

- Festlegungen von Schulregeln unter Beachtung des hessischen Schulgesetzes
- Regeln zum Dokumentationswesen (Vorlagen, Gesprächsleitfaden, Protokolle, Aufbewahrung, Zugang etc.)
- Festgelegte Verantwortlichkeiten der beteiligten Personen
- Interventionsstufen als konkretes Handlungsverfahren
- Zeitabläufe/Fristen
- Informationen zum Hilfesystem
- Kontaktdaten zu Kooperationspartner*innen
- Vereinbarung zur stetigen Aktualisierung

Die Vorteile der Konsumvereinbarung sind vielfältig:

- Entlastung der verantwortlichen Personen (beispielsweise Schulleitung, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit und Erziehungsberechtigte) sowie der Schülerschaft durch verbindliches und transparentes Verfahren und der Einbindung von internen und externen Fachkräften
- Ressourcenschonung (Personal und Zeit)
- Fürsorge und Schutz konsumierender und nichtkonsumierender Schüler*innen
- Förderung der Verhältnisprävention (Schulische Strukturen, Lernbedingungen, Kooperation)
- Förderung des Schulklimas (Vertrauen, Achtsamkeit, Partizipation, Transparenz)
- Kompetente Elternarbeit
- Reduzierung problematischer Schulverläufe und -abbrüche
- Eskalationsvermeidung
- Förderung der Vorbildfunktion der pädagogischen Fachkräfte
- Stärkung des Profils und der Außendarstellung der Schule

Im Rahmen der Erstellung einer Konsumvereinbarung ist auf folgende Punkte besonders zu achten, um den gewünschten Effekt zu erreichen:

- Unterstützung durch Schulleitung
- Klare Festlegung der Verantwortlichkeiten

- Individuelle Ausgestaltung der Konsumvereinbarung
- Verankerung in das schulische Präventions- bzw. Gesundheitskonzept
- Stetige Überprüfung und Aktualisierung

5. Prozess zur Erstellung und Implementierung einer Konsumvereinbarung in der Schule

Der erste Schritt zur Erstellung und Implementierung einer Konsumvereinbarung in der Schule ist die Gründung einer Projektgruppe, in der alle an der Schule relevanten Personengruppen durch Mitglieder vertreten sind. Zusammensetzung und Aufgabenstellung legen nahe, den Prozess durch den schulischen Gesundheitszirkel zu steuern bzw. umgekehrt den Konsumvereinbarungsprozess zu nutzen, um den Gesundheitszirkel an der Schule zu etablieren.

Die Projektgruppe bzw. der Gesundheitszirkel erarbeitet verbindliche praxisorientierte Richtlinien und Verfahrensabläufe für den Umgang mit auffälligen Schüler*innen, z.B. auf der Grundlage einer Musterkonsumvereinbarung (Abb.4). Die Projektgruppe steht unter der Leitung der Schule und sollte von einer/m verantwortlichen Mitarbeitenden der Schule, z.B. der/dem Beauftragten für Suchtprävention, moderiert und koordiniert werden. Der Prozess dauert in der Regel mehrere Wochen oder Monate, abhängig von den Intervallen der Arbeitstreffen und den vereinbarten Aufgabenstellungen.

Das vorläufige Ergebnis, der Vereinbarungsentwurf, wird danach in folgenden Gremien vorgestellt und verabschiedet:

- Schulleitung (SL)
- Schüler*innenvertretung (SV)
- Elternbeirat (EB)
- Gesamtlehrer*innenkonferenz (GLK)

Wie in Abbildung 3 erkennbar, empfiehlt sich nach der Verabschiedung des Konsumvereinbarungsentwurfs in den erforderlichen Gremien eine Prüfung durch das zuständige Rechtsamt. Gibt es keine rechtlichen Einwände, wird die Vereinbarung in der Schulkonferenz verabschiedet.



Abbildung 3

Eine eindeutige Zielorientierung mit klaren Prioritäten und transparenten Abläufen fördert die Qualität der Ergebnisse. Erfahrungsgemäß sind kleine, kontinuierliche Schritte und regelmäßige Zwischenbilanzen zur Nachjustierung nützlich, um beispielsweise alle Beteiligten zu involvieren. Folgende Aspekte sind empfehlenswert bei der Umsetzung in den Schulalltag:

- Etablierung von Arbeitskreisen und/oder Qualitätszirkeln
- Veröffentlichung der Haltung der Schule und der dort tätigen Personen
- Veröffentlichung des Handlungskonzeptes
- Verankerung in Personalentwicklungsmaßnahmen
- Verankerung im Qualitätsmanagement
- Kontinuierliche Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema Drogen, Sucht und Prävention
- Externe Vernetzung

6. Modell der Interventionsstufen

Die Konsumvereinbarung basiert auf dem Modell der Interventionsstufen. Dieses ist darauf ausgerichtet, Ressourcen zu aktivieren und Resilienz

zu fördern. Die gewünschte Verhaltensveränderung ist als ein Prozess zu betrachten, der Zeit und gegebenenfalls Unterstützung benötigt. Durch persönliche Ansprache, Information und Aufklärung wird Selbstreflexion gefördert.

Dies hat das Ziel, die Jugendlichen für mögliche Risiken und Konsequenzen, aber auch für Unterstützungsangebote zu sensibilisieren.

Diese Gespräche sind keine Beratungsgespräche im therapeutischen Sinne, dafür gibt es ausgebildete psychologische und sozialpädagogische Fachkräfte in Erziehungs- und Suchtberatungsstellen (siehe Kapitel 9).

Das Ziel ist erreicht, sobald der/die Schüler*in die Vereinbarungen eingehalten und nicht mehr auffällig ist bzw. das Beratungsangebot wahrgenommen hat. Der Erfolg wird bestätigt und dokumentiert. Grundsätzlich dient die Dokumentation der gemeinsam getroffenen Vereinbarungen der Transparenz und der Verbindlichkeit.

Alle im Verfahren beteiligten Personen werden über die positive Entwicklung informiert. Der/dem Schüler*in wird das Angebot unterbreitet, sich jederzeit erneut Beratung und Unterstützung einholen zu können. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Der im Folgenden abgebildete Interventionsstufenplan wird nicht als solcher abgearbeitet.

Das Weitergehen auf die nächste Stufe findet nur dann statt, wenn die zuvor getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten wurden.

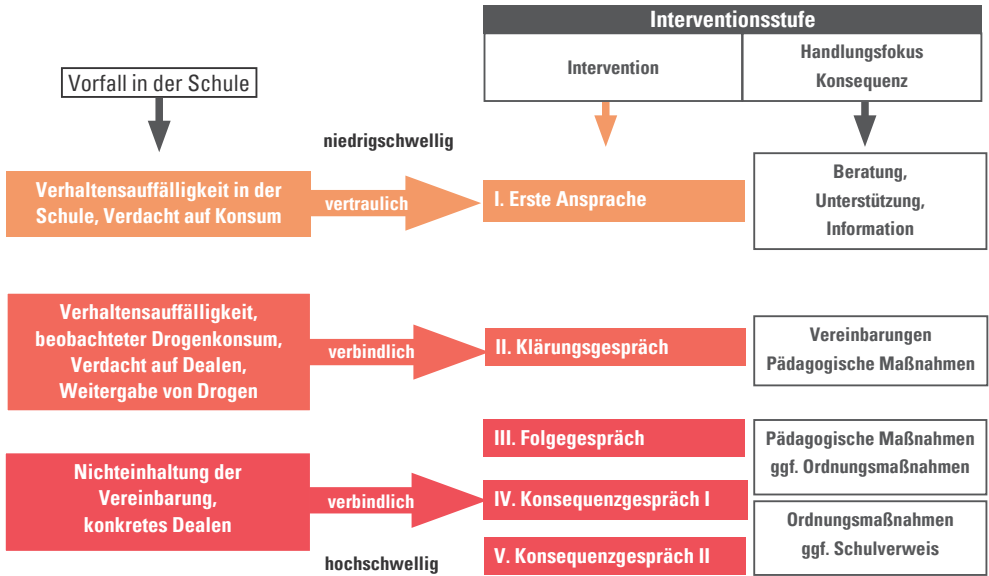


Abbildung 4

7. Musterkonsumvereinbarung für Schulen

Präambel

Diese Konsumvereinbarung stellt einen verbindlichen Handlungsleitfaden zum Umgang mit Fällen von Konsum psychoaktiver Substanzen im Kontext Schule dar. Sie versteht sich als Hilfestellung für die/den direkt betroffene/n Schüler*in und die verantwortlichen Lehrkräfte der Schule. Sie dient darüber hinaus dem Schutz aller Schüler*innen und Mitarbeitenden der Schule.

Unter psychoaktiven Substanzen versteht diese Vereinbarung legale Substanzen wie Alkohol, Tabak und illegale Substanzen wie Cannabis, Ecstasy und Ähnliches. Medikamente können bei bestimmten Konsummustern ebenfalls dazugezählt werden. Exzessives Glücksspiel und/oder Computerspiel können ebenfalls zu negativen Auffälligkeiten führen.

Durch diese Vereinbarung wird eine notwendige

Konsequenz im Vorgehen bei akuten Einzelfällen erzielt, die zu einer effektiven Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die Betroffenen führen können.

Zur begleitenden Überprüfung der Einhaltung sind passende Formen des Nachkontaktes hilfreich: Beobachten, persönliche Ansprache sowie Austausch mit anderen Lehrkräften, Erziehungsberechtigte und Netzwerkpartner*innen. Die Auswahl der Interventionsstufe richtet sich nach dem Grad der Verhaltensauffälligkeit und dem Gefährdungspotenzial für die/den Schüler*in und/oder das schulische Umfeld. Es gilt durch eine ausreichende Flexibilität im Vorgehen, der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Einzelsituationen gerecht zu werden.

Wird festgestellt, dass die/der Schüler*in auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe mit illegalen Drogen handelt, erfolgt unverzüglich das Einschalten der Schulaufsichtsbehörde gemäß dem Hessischen Schulgesetz (HSchG). Es tritt sofort Interventionsstufe V in Kraft.

Erste Ansprache

Gesprächsteilnehmende:

- Auffällige/r Schüler*in
- Verantwortliche Lehrkraft

Ausgangssituation:

Ein/e Schüler*in fällt durch ihr/sein Verhalten auf und/oder eine dritte Person wendet sich mit entsprechenden Beobachtungen an eine Lehrkraft.

Gesprächsinhalte / Ziele / Vereinbarung:

Es wird mit der/dem betreffenden Schüler*in ein zeitnaher Gesprächstermin vereinbart. Ihr/ihm werden die konkreten Verhaltensauffälligkeiten bzw. Veränderungen und die vermutete Ursache gegenüber benannt.

Bestätigt oder erhärtet sich zum Beispiel der Verdacht auf Konsum einer psychoaktiven Substanz, wird sie/er über die möglichen Konsequenzen ihres/seines Verhaltens aufgeklärt (z.B. Gesundheit, schulische Leistung, Sozialverhalten, Erziehungsberechtigten, Betrieb).

Es wird die Erwartung der Verhaltensveränderung formuliert. Gleichzeitig werden passende Beratungs- und Unterstützungsangebote benannt.

Die/der Schüler*in erhält Informationsmaterialien und Kontaktdaten. Sie/er wird über die weiteren Interventionsstufen der Konsumvereinbarung informiert. Dieses Gespräch ist niedrigschwellig und vertraulich. Es geht um eine erste Darstellung der Wahrnehmung über das beobachtete Verhalten im Zusammenhang mit möglichem Konsum psychoaktiver Substanzen bzw. exzessives Verhalten. Eine Dokumentation ist nicht notwendig.

Klärungsgespräch

Gesprächsteilnehmende:

- Auffällige/r Schüler*in
- Verantwortliche Lehrkraft
- Beratungslehrkraft (auf Wunsch eines/r Beteiligten)
- auf Wunsch Person(en) des Vertrauens der Schülerin/des Schülers
- evtl. Erziehungsberechtigte

Gesprächsinhalte / Ziele / Vereinbarung:

Sie/er hat die Anregungen der Stufe I nicht eingehalten, d.h. es kam erneut zu Verhaltensauffälligkeiten und/oder das Beratungsangebot wurde nicht wahrgenommen.

Die/der Schüler*in wird über die Konsequenzen ihres/seines Verhaltens erneut informiert (Gesundheit, schulische Leistung, Ordnungsmaßnahmen gemäß hessischem Schulgesetz, Verlust des Ausbildungsplatzes, Strafrecht).

Es wird erneut gefordert, das Verhalten zu ändern und ein Beratungs- und Unterstützungsgebot anzunehmen. Ein weiteres zeitnahes Gespräch wird verbindlich vereinbart.

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden, unter Wahrung des Datenschutzes bzw. der Schweigepflicht, schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmenden unterschrieben.

Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung, tritt Interventionsstufe III in Kraft.

7.3 Interventionsstufe III

Folgegespräch

Gesprächsteilnehmende:

- Auffällige/r Schüler*in
- Verantwortliche Lehrkraft
- Beratungslehrkraft
(auf Wunsch eines/r Beteiligten)
- Erziehungsberechtigte
- Schulleitung
- auf Wunsch Person(en) des Vertrauens der Schülerin/des Schülers

Gesprächsinhalte / Ziele / Vereinbarung:

Sie/er hat Vereinbarungen der Stufe II nicht eingehalten, d.h. es kam erneut zu Verhaltensauffälligkeiten und/oder das Beratungsangebot wurde nicht wahrgenommen.

Der verpflichtende Besuch einer psychosozialen Beratungsstelle und/oder die Teilnahme an einem Angebot wie FreD (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) oder CaBS (Casemanagement und Beratung für cannabiskonsumierende Schüler*innen an Frankfurter Schulen) werden gefordert.

Es sollte vereinbart werden, dass die/der Schüler*in einen schriftlichen Nachweis erbringt. Gemäß dem hessischen Schulgesetz (HSchG) wird auf § 82 zu pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sowie § 82a zu Maßnahmen zum Schutz von Personen hingewiesen.

Ein weiterer zeitnaher Gesprächstermin wird festgelegt. Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden, unter Wahrung des Datenschutzes und der Schweigepflicht, schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmenden unterschrieben.

Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung und / oder wird kein schriftlicher Beratungsnachweis erbracht, so tritt Interventionsstufe IV in Kraft.

7.4 Interventionsstufe IV

Konsequenz Gespräch I

Gesprächsteilnehmende:

- Auffällige/r Schüler*in
- Verantwortliche Lehrkraft
- Beratungslehrkraft der Schule
- Erziehungsberechtigte
- Schulleitung
- auf Wunsch Person(en) des Vertrauens der Schülerin/des Schülers

Gesprächsinhalte / Ziele / Vereinbarung:

Wurden die Vereinbarungen von Stufe III nicht eingehalten, werden Ordnungsmaßnahmen gemäß des § 82 und § 82a (HSchG) eingeleitet. Die Schulaufsichtsbehörde wird informiert und die verpflichtende Wahrnehmung von konkreten Unterstützungsangeboten letztmalig festgelegt.

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden, unter Wahrung des Datenschutzes bzw. der Schweigepflicht, schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmenden unterschrieben.

7.5 Interventionsstufe V

Konsequenz Gespräch II

Bei Nichteinhaltung der verfügten Auflagen wird der Prozess zum vorübergehenden Schulausschluss an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 82 und § 82a (HSchG) eingeleitet. Die Schulaufsichtsbehörde wird informiert und die verpflichtende Wahrnehmung von konkreten Unterstützungsangeboten letztmalig festgelegt. Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden, unter Wahrung des Datenschutzes bzw. der Schweigepflicht, schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmenden unterschrieben.

Anmerkungen

Ordnungsmaßnahmen erfordern die Einbeziehung der Schulleitung und die Absicherung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Von dem genannten Vorgehen kann abgewichen werden, wenn die Schulaufsichtsbehörde oder die Beratungsstelle es empfiehlt oder anweist.

8. Empfehlung für unterstützende Angebote

Neben Begleitung und Unterstützung zur Entwicklung des institutionellen Regelwerks bietet die Fachstelle Prävention ergänzend folgende Formate an:

- Workshops für Lehrkräfte zum Umgang mit Alkohol und Tabak auf Klassenfahrten (akkreditiert)
- Workshops und Projekte mit Mitgliedern der Schüler*innenvertretung
- Workshops für Schulklassen zur Alkohol- und Cannabisprävention, Drogen etc.
- Elternabende zum Thema Jugend und Rausch

9. Weiterführende Informationen und Ansprechpartner*innen

Suchtprävention an Schulen – Eine Handreichung des Drogenreferates der Stadt Frankfurt am Main und des staatlichen Schulamtes:
www.drogenreferat.stadt-frankfurt.de

Schule & Gesundheit, Grundlagenpapiere ab 2002, Hessisches Kultusministerium:
www.schuleundgesundheit.de

Kultusministerkonferenz 2012: Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention an Schulen: www.kmk.org

Jahresbericht der deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS): www.dhs.de

Informationen zu Substanzen und Konsumformen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): www.drugcom.com

Jährliche Studie Monitoring System Drogentrends (MoSyD), Center for Drug Research, Goethe Universität, Frankfurt:
www.uni-frankfurt.de/cdr

Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main

Stuttgarter Straße 18 – 24
60329 Frankfurt am Main
Tel: 069 38989-118 oder -119
www.schulamt-frankfurt.hessen.de

Fachberatung für Suchtprävention:

Birgit Ausbüttel
Birgit.Ausbuettel@kultus.hessen.de

Julia Kerfin
Julia.Kerfin@kultus.hessen.de

Daniela Rodenbach
Daniela.Rodenbach@kultus.hessen.de

Drogenreferat Stadt Frankfurt am Main

Alte Mainzer Gasse 37
60311 Frankfurt am Main
www.drogenreferat.stadt-frankfurt.de

Ansprechpartnerin für Suchtprävention
Renate Lind-Krämer
Tel: 069 212-30125
Fax: 069 212-30719
E-Mail: renate.lind-kraemer@stadt-frankfurt.de

Fachstelle Prävention

Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V. (vae)
Pforzheimerstr. 3
60329 Frankfurt
Tel: 069 27216 300
Fax: 069 217216 399
E-Mail: praevention@vae-ev.de
www.fachstelle-praevention.de

Jugend- und Drogenberatung Frankfurt West

Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V. (vae)
Melchiorstraße 10
65929 Frankfurt-Höchst
Tel: 069 339987-0
Fax: 069 339987-20
E-Mail: beratunghoechst@vae-ev.de
www.vae-ev.de

Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main

Sie finden die für Sie zuständige Beratungsstelle auf www.frankfurt.de mit dem Suchbegriff „Beratung und Erziehungshilfe“.

E-Mail:
zentrum.erziehungshilfe@stadt-frankfurt.de

Drop In Fachstelle Nord für Suchtfragen Frankfurt Nord

Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V. (vae)
Eschersheimer Landstraße 599
60433 Frankfurt-Eschersheim
Tel: 069 9510325 -0
Fax: 069 9510325 -10
E-Mail: dropin@vae-ev.de
www.vae-ev.de

Jugend- und Drogenberatung Frankfurt Ost

Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. (JJ)
Musikantenweg 39
60316 Frankfurt
Tel: 069 943303-0
Fax: 069 943303-29
E-Mail: jbsmerian@jj-ev.de
www.jj-ev.de

Haus der Beratung Frankfurt Süd

Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. (JJ)
Eschenbachstraße 29
60596 Frankfurt
Tel: 069 610902-0
Fax: 069 610902-29
E-Mail: jbsachsenhausen@jj-ev.de
www.jj-ev.de

Notizen

Impressum

Herausgeber:

Fachstelle Prävention
Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V.

Pforzheimer Straße 3
60329 Frankfurt
069 27 21 63 00

www.fachstelle-praevention.de
praevention@vae-ev.de

Text: Stephanie Köster

Endredaktion: Stephanie Köster

Gestaltung, Satz: Amelie Neumann

2. Auflage April 2019